

1 Antragssteller*in: Jusos Pankow

2

3 Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Berlin möge beschließen:

4 Der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen:

5 Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

6

7 **Femizide endlich als solche benennen!**

8

9 "Der Begriff "Femizid" bezeichnet Tötungen von Frauen* aufgrund ihres Geschlechts. Sie haben
10 gemein, dass sie aus einem patriarchalen Hintergrund verübt werden. Häufig sind der Partner*,
11 Expartner* oder anderweitig nahestehende Personen die Täter."

12

13 Jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau* von ihrem Partner* oder Ex-Partner* getötet. Oft
14 beginnt es mit einer Zurückweisung des Mannes* durch die Frau*. In der Presse ist dann häufig von
15 „Familiendramen“ oder „Eifersuchtstaten“ zu lesen. Das klingt als hätten die Frauen* einen Anteil an
16 dem, was ihnen angetan wird. Doch eine Verharmlosung und Relativierung der Gewalt gegen
17 Frauen* findet sich nicht nur in der Berichterstattung, sondern auch in der Rechtsprechung wieder.

18

19 So genannte Trennungstötungen werden in der Regel als Totschlag und nicht als Mord gewertet, da
20 keine niedrigen Beweggründe erkennbar sein. Dies sei laut Bundesgerichtshof insbesondere dann der
21 Fall, wenn „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen
22 beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“. Nicht nur wird hier ein Teil der Schuld vom Täter* auf
23 das Opfer geschoben, patriarchale Besitzansprüche werden als persönliche Verletzlichkeit kaschiert
24 und strafmildernd interpretiert. Die Trennung wird als besondere Kränkung für den Täter*
25 empfunden, denn durch sie löst sich die Frau* aus dem vermeintlichen Besitzverhältnis heraus. Sie
26 stellt den Besitzanspruch und somit den Status des Mannes* als „Eigentümer“ oder „Herrscher“ über
27 den weiblichen* Körper in Frage. Trans Frauen*, deren alleinige Existenz die patriarchalen und
28 gender binären Denkmuster der Täter* widersprechen, sind besonders durch diese Hassverbrechen
29 gefährdet.

30 Durch den Akt des Tötens wird in den Augen des Täters* die Aneignung der Frau* und ihres Körpers
31 als sein Eigentum wiederhergestellt. Der absolute Besitzanspruch über weibliche* Körper legitimiert
32 für Täter* selbst die Tötung, den Femizid. Auf den Punkt gebracht: Der Mann* entscheidet, ob eine
33 Frau* leben darf oder nicht.

34

35 Deutlich leichter tut sich die Rechtsprechung und Öffentlichkeit bei sogenannten „Ehrenmorden“, die

36 von türkisch- oder arabischstämmigen Tätern* verübt werden. Vor 15 Jahren wurde Hatun Sürücü
37 von ihrem Bruder auf offener Straße erschossen, weil sie sich für ein eigenständiges und freies Leben
38 entschieden hatte. Das Mordmerkmal wurde bei diesem Femizid nicht in Frage gestellt, obwohl auch
39 hier männliche Vorherrschaft über die Lebensweise einer Frau* Auslöser der Tat war. Es ist nicht
40 hinnehmbar, dass Frauenrechte in der Gesellschaft sowie Rechtsprechung nur von Relevanz sind,
41 wenn gleichzeitig rassistische Narrative bedient werden.

42

43 Eine Zurückweisung führt dann zu Gewalt oder sogar zu Mord, wenn der Täter* glaubt, ein Anrecht
44 auf die Frau* zu haben, sie zu besitzen. Wenn ihr abgesprochen wird, dass sie selbst über ihr Leben
45 entscheidet und darüber, mit wem sie wie Beziehungen führt. Kurzum: Es ist der Frauen*hass des
46 Täters*, der zu Gewalt und Mord führt, niemals die Frauen* selbst!

47 Indem man Frauen*morde nicht als solche benennt, ignoriert man diese patriarchalen Muster. Diese
48 Ignoranz ist weitere Gewalt. Femizide und Gewalt gegen Frauen* müssen auch so benannt werden.
49 Es sind keine „Beziehungstaten“ oder Fälle von „häuslicher Gewalt“. Diese Begriffe gaukeln vor, dass
50 es Männer* und Frauen* gleichermaßen treffen kann und dass Geschlecht keinerlei Rolle spielen
51 würde.

52

53 **Wir fordern,**

- 54 - **dass Femizide in den polizeilichen Statistiken als eine Form von Hassverbrechen erfasst**
- 55 **werden.**
- 56 - **dass Trennungstötungen von Frauen* als Form von Femiziden gewertet werden.**
- 57 - **dass Femizide als Morde aufgrund eines niedrigen Beweggrunds eingestuft werden. Wird**
- 58 **eine Frau* von einem Mann* getötet, weil dieser sich alleine durch den Wunsch der Frau***
- 59 **nach einem selbstbestimmten Leben gekränkt fühlt, so ist dies nach unserem Verständnis**
- 60 **ein niedriger Beweggrund. Die Idee, ein Mann könne eine Frau* besitzen, ist**
- 61 **verachtenswert!**
- 62 - **dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**
- 63 **gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)**
- 64 **aufgefordert wird, eine Aufklärungskampagne über Hass auf und Gewalt an Frauen, mit**
- 65 **dem Schwerpunkt gezielte Frauenmorde als gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit,**
- 66 **durchzuführen.**
- 67 - **dass die Existenz patriarchaler und genderbinärer Denkmuster in der Gesellschaft und**
- 68 **unter Straftätern in der juristischen Ausbildung angemessen thematisiert wird.**
- 69 - **dass Richter*innenfortbildungen zu Femiziden angeboten werden.**
- 70 -

71